

# Corona-Pandemie: Beschäftigungssicherung in Bädern

Die Infektionsschutzmaßnahmen gegen die Corona Pandemie sowie die hierfür erforderliche Schließung des Besucherverkehrs in Bäderbetrieben werden noch eine ganze Zeit fort dauern. Oberstes Ziel in dieser Zeit muss es sein, Beschäftigung für die Zukunft zu sichern. Aus ver.di Sicht sind hierfür zwei Vorgehensweisen aufeinander abzustimmen:

1. **Aufgabenanalyse und Neuorganisation des Personaleinsatzes**
2. **Ermitteln des Sicherungsbedarfes gegebenenfalls durch Kurzarbeit**

## Aufgabenanalyse und Neuorganisation des Personaleinsatzes:

Für den Unterhalt der Bäderanlagen besteht erfahrungsgemäß weiterhin Beschäftigungsbedarf. Mit der Einhaltung der notwendigen Abstands- und Schutzregeln sind etwa zu tätigen:

Reinigungsarbeiten, Wartung von Pumpen oder Filtern, ggf. Maßnahmen zur Hygiene und Beckenpflege, Reparaturen in Umkleide- und Aufenthaltsräumen, Beaufsichtigung und Begleitung größerer Baumaßnahmen, Reorganisation des Kassensystems etc.. Wichtig ist: Auch die Ausbildungsbetreuung muss weitergehen.

Zu bedenken ist zudem, dass der Arbeitsschutz beim Abstandhalten vielfach mehr Personal erfordert. Ebenfalls ist eine Erfahrung, dass leerstehende Bäder bewacht werden müssen. Insbesondere in kleineren Bädern sind auch andere Tätigkeitsbereiche des Badbetreibers in die Aufgabenanalyse einzubeziehen. Notwendig ist es, analog zum notwendigen Pandemieplan, einen Zeitplan für den Personaleinsatz und die Tätigkeiten zu entwickeln

## Ermittlung des Sicherungsbedarfes für die Beschäftigung durch Kurzarbeit:

Stehen die notwendigen Unterhaltungsarbeiten und das Volumen weiterer erforderlicher Tätigkeiten fest, kann in einem zweiten Schritt das zu sichernde Volumen an Arbeitszeit für einen Antrag auf Kurzarbeit ermittelt werden.

Beachte: Nach §99 (2) SGB III ist beim Antrag an die Arbeitsagentur eine Stellungnahme der Betriebsvertretung (PR/BR) beizufügen.

Wird Kurzarbeit im öffentlichen Dienst beantragt, gelten dann die Regelungen des Tarifvertrags TV COVID vom 16.4.2020 für alle Betriebe, die Mitglied in einem kommunalen Arbeitgeberverband sind; also auch für viele Stadtwerke (TVöD/TV-V).

**Kurzarbeit und öffentlicher Dienst.** Einrichtungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes können nach §95 SGB III ff Kurzarbeit beantragen. Ob der Antrag genehmigt wird, hängt vom Einzelfall ab. Behörden und Einrichtungen die über kommunale Kernhaushalte finanziert werden sind von der Kurzarbeit ausgenommen. Allerdings können wirtschaftlich verselbständigte Betriebe, wie Eigen- oder Regiebetriebe sowie Anstalten d.ÖR gefördert werden. Dies, wenn die eigenen Einnahmen wegfallen und Arbeitsausfall droht. Kurzarbeit wäre nicht genehmigungsfähig, wenn über Vereinbarungen die Einnahmen gesichert sind.

## Was regelt der COVID-Tarifvertrag zur Kurzarbeit?

- Schon der Name besagt, dass der Tarifvertrag nur aktuell die Covid-Pandemie erfasst. Er ist daher bis zum 31.12.2020 befristet. Kurzarbeit darf nicht aus anderen Gründen, etwa zu Haushaltskonsolidierung, genutzt werden.
- Der Tarifvertrag schließt betriebsbedingte Kündigungen aus. Das gilt bis 3 Monate nach Beendigung der Kurzarbeit.
- Für die Antragstellung ist die schriftliche Zustimmung des Betriebsrats oder des Personalrats erforderlich. In den Bundesländern, wo der Personalrat gesetzlich keine Zuständigkeit für die Kurzarbeit hat, muss er sein Mitbestimmungsrecht beispielsweise für die ergänzenden Arbeitszeitregelungen nutzen!
- Das Kurzarbeitergeld ist mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aufzustocken. Für Beschäftigte nach TVöD der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 10 ist der **Aufstockungsbetrag** so zu bemessen, dass 95 v.H. des Nettomonatsentgeltes ausgezahlt werden. Für Beschäftigte ab der EG 11 beträgt der Aufstockungssatz 90 v.H.. Für den TV-V ist eine wertentsprechende Regelung getroffen: EG 1-EG 9 = 95 v.H., ab EG 10 Aufstockung auf 90 v.H.
- Beachte: Wurde bereits vor dem 1.4.2020 eine betriebliche Vereinbarung abgeschlossen und gilt diese fort, so ist das darin definierte Entgelt auf mindestens 80 v.H. aufzustocken. Bei Neuabschluss gelten dann die Aufstockungsbeträge nach §5 (1) TV COVID.



